

## **Prämienverbilligung 2024 des Kantons Luzern**

Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf eine Verbilligung ihrer Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Finanziert wird die individuelle Prämienverbilligung von Bund und Kantonen. Ob jemand anspruchsberechtigt ist, wird durch das Einkommen, das Vermögen und die Anzahl der Kinder bestimmt.

### **Prämienverbilligung bis spätestens 31. Oktober 2023 anmelden**

Anspruch auf Prämienverbilligung im Kanton Luzern haben grundsätzlich Personen und Familien, die im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz haben und bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG angeschlossen sind. Das Gesuch sollte innerhalb der ordentlichen Einreichfrist bis 31. Oktober 2023 eingereicht werden. Die Krankenversicherung wird den Anspruch auf Prämienverbilligung bei der monatlichen Prämienrechnung in Abzug bringen.

### **Stichtag**

Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November 2023. Die Faktoren für die Berechnung der Prämienverbilligung 2024 werden vom Regierungsrat erst Mitte November 2023 festgelegt. Deshalb ist eine Berechnung auf der Webseite der WAS Luzern für das Jahr 2024 noch nicht möglich.

### **Anmeldung**

Sie melden sich jedes Jahr neu bei WAS Ausgleichskasse Luzern an. Am schnellsten und einfachsten geht das online. <https://ipv.was-luzern.ch/ipv2023/>

Weiter Informationen finden Sie beim WAS Wirtschaft Arbeit Soziales  
Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8 | Postfach | 6000 Luzern 15  
Telefon +41 41 209 01 51

<https://www.was-luzern.ch/praemienverbilligung>